

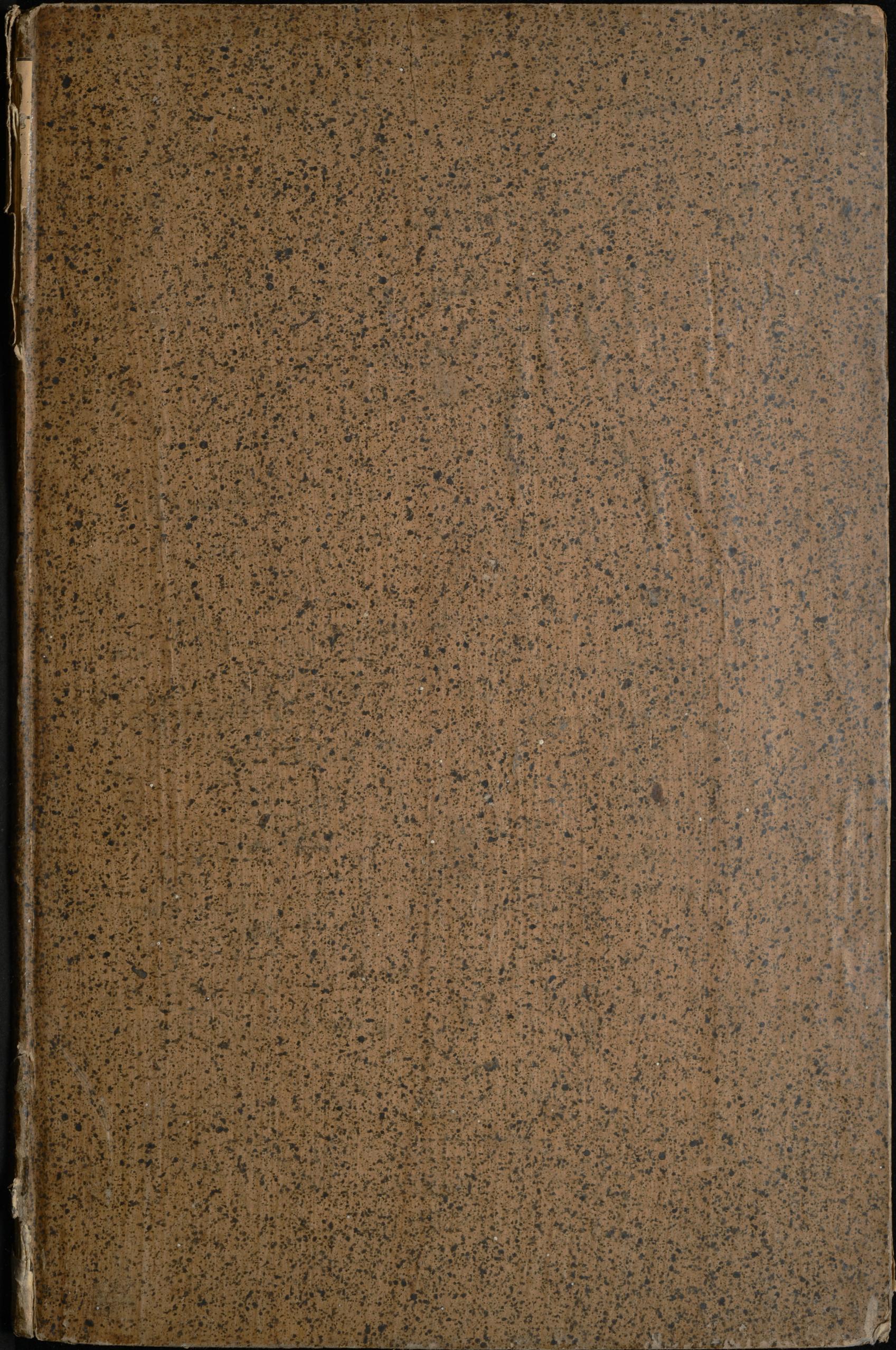
**Neue Sammlung von den geflogenen Münz-Handlungen des Löbl. Oesterreich, Chur-Bayerischen, und anderer Creyß-Stände : mit denen nöthigen Münz-Tabellen, die Absetzung der Gelder betreffend**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1754

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863319076>

Druck Freier  Zugang





++

Asm - 74, c<sup>1-5</sup>.





Neue Sammlung  
 von den  
 geflogenen  
**Münz-Handlungen**  
 des  
 Löbl. Oesterreich, Chur-Bayerischen, und  
 anderer Creyß-Stände,  
 mit denen  
 nöthigen Münz-Tabellen,  
 die  
 Absehung der Gelder  
 betreffend.



1754.



Nachbarliche  
 Sinderständnuß  
 in  
 Münz-Sachen.

**N**achdem eines Theils der Anno 1737. zu einem allgemeinen Reichs-Münz-Fuß determinirte Leipziger-Fuß um so weniger durchgehends ad effectum hat gelangen können, als solcher (wegen darbey obwaltenden allzugrossen Disproportion zwischen Silber und Gold) nicht aufrecht zu erhalten, auch ohne namhaften Schaden und gänzlicher Verschwindung des Silbers zur Execution zu bringen, nicht möglich gewesen seyn würde; Andern Theils aber bey dormaligen Umständen ein allgemeiner Reichs-Schluß im Münz-Wesen noch lang nicht abzusehen ist; Also haben indessen die Allerdurchleuchtigste Großmächtigste Fürstin, und Frau, Frau MARIA THERESIA von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc. Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Brabant, zu Neiland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Luzenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Marggräfin des Heil. Röm. Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniß, Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, Gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois, Landgräfin in Elßaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Portenau, zu Salins, und zu Mechlen, Herzogin zu Lothringen,

Lothringen, und Barr, Groß-Herzogin zu Toscana etc. etc. Und der Durchleuchtigste Fürst und Herz, Herz Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Römisch. Reichs Erz-Truchseß, und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg etc. zur Interims-Abhelfung deren bisherigen Münz-Zerrüttungen, und zum gemeinen Besten des Commercii zwischen beiderseitigen Landen eine nachbarliche gemeinschaftliche Einverständnus in Münz-Sachen zu treffen sich entschlossen, auch zu diesem heilsamen Ziel und Ende beordert, und instruiret nämlichen Ihro Kaiserl. Königl. Majestät den Hoch und Wohlgeborenen Carl Ferdinand des Heil. Römisch. Reichs Grafen zu Königsegg und Kottenfels, Erb-Herrn auf Nulendorf, und Stauffen, in denen Oesterreichischen Niederlanden Marquis von Boiffhot, und Grand-Bygard, Grafen von Erps, und Quarebbe, Freyherrn von Saventhem, Sterrebecke, und Noffeghem, Herrn zu St. Stephan, Woluwe, und Heule, Rittern des Goldenen Vlieses, beeder Röm. Kaiserl. und Königl. Majestäten würdlich-geheimen, auch Niederländischen Staats Rath, des Kaiserl. Königl. Münz- und Berg-Weesens Directions-Hof-Collegii, wie auch der Kaiserl. Königl. in Bannaticis & Illyricis angeordneten Hof-Deputations-Präsidenten, Land-Marschallen in dem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, Weyland der Verwitbt-Römischen Kaiserin Elisabethæ Christinæ hinterlassenen Obrist-Hofmeistern: Und den Wolgeborenen Franz Christoph Freyherrn von Schmidlin, Ihro Kaiserl. Königl. Majestät Münz- und Berg-Weesens Directions-Hof-Collegii- auch Bannatisch- und Illyrischen Hof-Deputations-Rath; Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht aber den Hoch- und Wohlgeborenen, Johann, Joseph, Franz, Albrecht, Thaddee, Maximilian, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Baumgarten, Herrn der Herrschaft Ehrenegg, zum Frauenstein, und Ehring, Malching, Pocking, und Stubenberg, des Chur-Bayrischen hohen Ordens St Georgii Commenthurn, wie auch Seiner Röm. Kaiserl. Majestät Carl des Siebenden hinterlassen- und Seiner Chur-Fürstlichen Durchleucht in Bayern Cammerern, respectivè würdlichen geheimen Rath, dann an dem Kaiserl. Königl. Hof zu Wien bevollmächtigten Ministrum und Gemein-Löbl. Landschaft in Bayern mitgeordneten Rittern Steuer-Rent-Amts Burghausen: und Johann Dominic von Limprunn Seiner Chur-Fürstlichen Durchleucht in Bayern Münz- und Berg-Rath, welche hierzu beordnete, und instruirte Ministri, und Räte nach der Sache gemeinschaftlicher reiffen Ueberlegung nachstehende Convention geschlossen, und gefertigt haben.

Erstens: Und nachdeme gemeinschaftlich erwogen worden, daß die Proportion zwischen Gold und Silber nicht erreicht, und die Silber-Münzen nicht beybehalten werden können, wosern mehr, als vierzehn, oder höchstens vierzehn und eils ~~zwey~~ und siebenzigstel einer Mark Silber gegen einer Mark Golds hindan gegeben werden solten, hierzu aber durch allzu-starke Herabsetzung des Goldes ohne beyderseitigen Landen, und Unterthanen allzu-empfindlichen Nachtheil und Schaden nicht zu gelangen sene, auch die Experienz bereits von Anno 1750. bis anhero dem guten Effect dieser durch Ausmünzung der Cölner-Mark fein Silber zu zwanzig Gulden, und Sekung des Kaiserl. Königl. Ducaten auf vier Gulden und zehen Kreuzer bey dermaligen Kaiserl. Königl. Münz-Fuß beobachtet werdender Proportion sattsam an den Tag geleyet hat; also tretten Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht besagtem dermaligen Kaiserl. Königl. Münz-Fuß vollkommen und dergestalten bey, daß

Andertens: Höchst-Dieselbe in Dero gesamtten Landen künftighin (gleichwie in denen Kaiserl. Königl. Erb-Königreichen und Landen beschiet, und künftig continuiert werden wird) die Cölner-Mark fein Gold zu zwey hundert drey und achtzig Gulden, fünf Kreuzer, drey und  $\frac{7}{8}$ tel Pfenning, und die Cölner-Mark fein Silber, von dem Thaler an, bis zu dem Groschen, als dessen Nicht-Pfenning, inclusive, zu zwanzig Gulden ausmünzen, auch Dero bisherige, und Dero Durchleuchtigsten Vorfahreren nicht minder, als auch all-andere Silber-Münzen, welchen Jhro Chur-Fürstliche Durchleucht in Dero Landen den Cours zu lassen, oder zu gestatten belieben solten, dahin devalviren, und abwürdigem lassen werden, daß bey keiner Satzung die Cölner-Mark fein Silber einen höheren Cours als um zwanzig Gulden habe, noch überkomme; zu welchem Ende dann (da die mehreste al Marco ausgemünzet worden, oder durch langen Gebrauch sehr abgenuzet seynd) man beeder Seiten dahin einverstanden ist, Primò: daß derley Valvirungen und Herabsetzungen, nicht all'ingrosso, noch weniger aber nach denen schwereeren, sondern nach denen leichtesten Stücken vorzunehmen, und daß dieses nicht allein respectu deren silbernen Münzen, sondern auch bey zur Cours Gestattung deren goldenen Münz-Sorten beschehenden Valvirungen sorgfältigst zu beobachten seye; und Secundò: daß (aus eben der Ursach, daß ebenfalls bey solchen es an accurater Stücklung fehlet, auch was deren in Cours findbar sehr abgenuzet, theils auch beschnitten) denen im Reich obschon zu 18. fl. und denen Kaiserl. Königl. älteren species-Thalern, dann auch denen Französischen alten Louis-Blancs, und denen gesamtten halben und vierteln keine höhere Valvirung nach Cours als zu respective zwey ein- und ein halben Gulden in beederseits Landen gegeben noch gestattet werden solle. Welchemnach dann

Drittens: Beederseits ganz gleichförmig nach dem dormaligen Kaiserl. Königl. Münz-Fuß die Cölnische Mark fein Gold per 283. fl. 5. kr.  $\frac{3}{4}$ tel Pfenning bey denen Ducaten zu 23. Karat, und 8. Gränn fein, per 67. Stücke auf die rohe, und 67 $\frac{7}{8}$ tel Stücke auf die feine Cölner Mark, Stück für Stück genauest gestücklet, aufgezogen, und mittelst der Feile justiret, annebst mit der Vorsicht ausgemünzet werden werden, daß zur gänzlichen Sicherheit des Kornes oder Feinhalts, bey dessen Probirung der Gold-Kalk zu gänzlicher Hindanbringung des Scheidwassers dreymalen wol und sorgfältigst abgessüßet werde; indeme aus Ermanglung dieser nöthigen Vorsicht, und mehreren Theils nur ein- oder höchstens zweymaliger auch zuweilen unfleißiger Absüßung des Gold-Kalks der Feinhalt von 23. Karat und 8. Grän geglaubet; jedoch bey genau- und scharfen Probieren in denen mehresten Reichs-Ducaten nur zu 23. Karat und 7. Grän, bey anderen aber, und sonderlich bey denen Holländern, noch um ein- auch wol zwey Grän minder befunden wird; welche also ausgemünzte, und künftig ausmünzende Kaiserl. Königl. sowol, als Chur-Fürstliche Bayrische Ducaten in gesamtten beederseitigen Landen zu vier Gulden und zehen Kreuzer das Stück (deren viertel, halbe, auch doppelte, drey und mehrfache à proportionen) den gleichen Cours haben, hingegen aber die Holländer sowol, als alle übrige in dem Römischen Reich, oder auswärts geprägte Ducaten in denen Kaiserl. Königl. und denen Chur-Fürstlich-Bayrischen Landen nur zu vier Gulden, sieben und einen halben Kreuzer courfiren sollen.

Viertens: Aber finden Jhro Kaiserl. Königl. Majestät ganz billig, daß in Betracht gegenwärtiger Einverständnuß in Münz-Sachen die Chur-Fürstlich-Bayrische Max- und Charles d'or denen Ducaten in Cours gleich propor-

proportionirt gefezet werden, mithin so wol in denen Kaiserl. Königl. als Chur-Fürstlichen Landen, diese nach dem Korn und Schrott des aufrechten Reichs-Gold-Gulden geprägte Chur-Bayrische goldene Münzen coursiren sollen, die Chur-Fürstlich-Bayrische Max d'or als doppelte Gold-Gulden zu sechs Gulden und acht Kreuzer, deren halbe als ein Gold-Gulden zu drey Gulden und vier Kreuzer, dann die Chur-Fürstlich-Bayrische Carolins als dreyfache Gold-Gulden zu neun Gulden und zwölf Kreuzer, und die halbe Chur-Fürstlich-Bayrische Carolins als anderthalbe Gold-Gulden zu vier Gulden und sechs und dreyßig Kreuzer (welches sich zwar auch auf Ihre Chur-Fürstlichen Durchleucht beschehenes Anverlangen auf die obbedachte ganz gleich seyende Chur-Pfälzische und Württembergische derley sogenannte zehen Gulden Stücke versteht, jedoch aber sich keineswegs auf derley von anderen in dem Römischen Reich geprägte Gold-Münzen extendiret, welchen in denen Kaiserl. Königl. Erb-Landen kein höherer Cours, als jener des Wienerischen Devaluations-Werth in so lang zugelassen werden kan, bis es nicht eines oder des andern Beytritt zu dieser Convention thunlich mache) derenselben Ducaten denen Kaiserl. Königl. und Chur-Fürstlichen Bayrischen gleich zu halten, und derenselbigen übrigen Gold-Münzen Cours darnach zu proportioniren.

Fünftens: Ist auch weiters beliebt worden, daß gleichwie in denen Kaiserl. Königl. Erb-Königreich und Landen, also auch in denen Chur-Bayrischen Landen die Kaiserl. Königl. Nieder-Hungarische Cremnitzer Ducaten, dann ebenfalls die Florentinische Gigliati, und die Venetianische Zecchini (wegen ihren höheren und feineren Korn) zu vier Gulden und zwölf Kreuzer zu coursiren haben.

Sechstens: Und in Betreff deren auswärtigen auffer dem Römischen Reich geprägten goldenen Münz-Sorten (welchen etwa in ein- oder andere Seiten, oder auch etwa in beederseitigen Landen der Cours gestattet werden wolte) wie da seyend die Engländische Guinéen, die Französische alt- und neue verschiedene Louis d'or, Spanische Doppien, Portugiesische und derley Gold-Münzen, ist man dahin einverstanden, daß (um solchen eines Theils die Aufkaffung deren inländischen Münz-Sorten nicht zu gestatten, andern Theils aber dennoch solchen in favorem Commercii den Einfluß in die Kaiserl. Königl. und Chur-Fürstlich-Bayrische Lande, jedoch nur solchergestalt zu facilitiren, daß solche einzuschmelzen, und in Ducaten umzumünzen möglich seye) obbesagte fremde goldene Münz-Sorten per haltender Cölnischer Mark fein Gold, zwar erforderlich scheinenden Falls geringer, höchstens aber allenfalls nur zu zwey hundert und achtzig Gulden zu valviren, und in Cours zu gestatten seyen, wodurch solchen genugsam favorisiret, und die Differenz deren 3. fl. 5. kr. 3/4tel Pfening zwischen solchen, und denen Kaiserl. Königl. auch Chur-Bayrischen Ducaten, nebst für jeden an dem bey denen leichteren Stücken seyn sollenden Gewicht calirenden Grän abziehenden drey und ein halben Kreuzer die Ummünzung möglich bleibt, und die Gefahr entgangen wird, daß solche, wo nicht das eigene Gold, doch das Silber aufkaffeten. Da aber ohnehin dermalige Münz-Zerrüttungen und Theure des Silbers von zu gemein wordenen, und in allzuhohen gänzlichen abzubringen nicht möglichen Preis gestiegenen Golds größten Theils herrühren; So ist man auch

Siebendens: Conveniret, daß auf vollkommenes Gewicht sowol deren eigenen, als auch anderen und fremden coursirenden Ducaten, und übrigen goldenen Münz-Sorten vest und solchergestalt zu halten seye, daß

Primò : Deren keine ungewichtige jemand aufgedrungen, noch in Zahlungen gegeben werden, ohne den Calo aufzulegen, und zu vergüten, so bald solcher bey denen einfachen Ducaten, und bey ungefähr in deren Werth courfrenden Gold-Münzen nur die Helfte eines Ducatens, oder wahren Mändl-Gewichts, und bey denen mehrfachen Ducaten und übrigen grösseren Münz-Sorten, als Carolins, Louis d'or, Doppien, und derley einen ganzen Grán erreicht; und daß

Secundò : So bald als einfache Ducaten und in ungefähr deren Werth seyende Gold-Münzen über einen ganzen und vollkommenen detto Grán, mehrfache Ducaten und übrige grössere den Werth eines Ducaten übersteigende Gold-Münzen aber über zwey vollkommene ganze detti Grán caliren, selbe gar nicht mehr gäng, noch gäbig, sondern solche sodann als Pagament in die Lands-Fürstliche Münz-Aemter zu liefern seyen, damit das ungewichtige Gold so gesicherter aus dem Cours gehalten, und in beederseitigen Landen einzudringen, und die gute Münze aufzukauffen verhindert werde. Gleichwie nun

Achtens : Jhro Kaiserl. Königl. Majestät die Cölner-Mark fein Silber per zwanzig Gulden in zehen Stück Thaler, in zwanzig Stück Gulden, oder halben Thaler, und in vierzig Stück halben Gulden, oder Viertel-Thaler in dem feinen Halt, oder Korn von dreyzehen Loth, ein Quintel und ein Denier, gleichfalls in siebenzig Stück und zehen Siebenzehndel eines Stückes Siebenzehner in fein Halt oder Korn von acht Loth, zwey Quintel und drey Deniers, dann in ein hundert ein und siebenzig Stück und drey Fünftel eines Stück Siebner in fein Halt oder Korn von sechs Loth und drey Quintel, und zwar jede dieser Gattung auf das genaueste Stück für Stück gestücklet, mit der Feile justirt, und aufgezoget; auch schließlichen ebenfalls zu zwanzig Gulden die feine Cölner-Mark in vier hundert Stück Groschen in fein Halt oder Korn von fünf Loth, zwey Quintel und ein Denier, obschon nicht Stück für Stück mit der Feile justirt, und aufgezogeter, dannoch aber durch accurateste Justir-Walzen und Durchschnitte beschehende Gleichstreckung und Stücklung mit solchem Fleiß gerichtet, daß im Schrott von einem Stück zum anderen keine merkliche Differenz, und Mark für Mark das Silber darbey nicht höher, als zwanzig Gulden ausfalle, bereits von Anno 1750. an mit gutem Effect und erweislichen Nutzen Allerhöchst Dero Unterthanen, und derenselben Commercii ausmünzen lassen; Also wollen sich gleichfalls derowegen Jhro Chur-Fürstliche Durchleucht mit obbedachten Jhro Kaiserl. Königl. Majestät Silber-Ausmünzungen einverstehen, und Höchst-Dieselbe auch Dero Orts, bis zu dem Groschen inclusive, die Cölner-Mark fein Silber künftig hin nicht höher, als um zwanzig Gulden ausmünzen, auch künftig, gleichwie in denen Kaiserl. Königl. Erb-Königreich, und Landen geschihet, ebenfalls in Dero Chur, und übrigen Landen keinem sowol vorhinnigen eigenen, oder Dero Durchleuchtigsten Vorfahreren, als auch anderen Silber-Münzen, einen höheren Cours gestatten, als höchstens zu zwanzig Gulden per Cölner-Mark fein Silber; Nachdeme jedoch ab Seiten Jhro Chur-Fürstlichen Durchleucht einiges Bedenken getragen wird, Dero Orts Siebenzehner und Siebner auszumünzen, weiln solche Stücke keine accurate Theilung des Thalers machen; ab Seiten Jhro Kaiserl. Königl. Majestät aber wegen einer Achtel-Thaler, obschon in dem Thaler fein Halt, und wegen einer Zwölfer oder zwölf Kreuzer Stücken Ausmünzung und Cours-Gestattung in Dero Erb-Landen daher Bedenken tragen, dieweilen das Publicum etwan auf den Irwahn verfallen möchte, die Achtel-Thaler oder Fünfzehner für Siebenzehner anzusehen oder  
zu ach-

zu achten, bey so vielen verschiedenen als Land-Münzen hin und wieder geprägten Zwölfern aber, in welche die Cölner-Mark fein Silber zu vier und zwanzig Gulden auch bey einigen noch weit höher, und al Marco ohne Justirung ausgemünzet worden, zu besorgen wäre, daß mit denen neuen, ungeachtet aller Abwürdigung, dennoch auch die vorhinnige schlechtere sich gleichfalls zu zwölf Kreuzer in Cours eindringen, und die gute Münze aufkauffen möchten, und sich annebst der Unstand ergeben hat, daß anderwärts der Silber-Feinhalt nur per Loth & Grán, deren 18. ein Loth betragen, in denen Kaiserl. Königl. Münz-Nemtern aber per Loth, Quintel und Deniers zu calculiren üblich, daraus aber erfolget, daß in beederseitigen Calculirungen der Feinhalt niemals accurat gleich ausfallen kan; also ist man zu Hebung aller Unständen beeder Seiten dahin einverstanden, daß

Neuntens: Primò beederseits keine Achtel-Thaler oder fünfzehnen Kreuzer-Stücke, auch keine zwölf- noch sechs Kreuzer-Stücke auszumünzen seyen, Kaiserl. Königlicher Seiten aber secundò die Ausmünzung deren Siebenzehnern und Siebnern wegen obwaltenden besonderen Motiven continuiert werden werde, sonderlich in jenen Dero Erb-Landen Münz-Nemtern, wo es vorzüglich die Umstände erfordern, und wie die bisherige, also auch solche nicht allein, sondern ebenfalls jene, so diesen gleich zu prägen, über kurz oder lang Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht etwa beliebeten, in gesamtten beederseitigen Landen Cours haben sollen. Tertio: Aber der Feinhalt, loco auf Loth, Quintel, und Deniers, künftig zu mehrerer Gleichförmigkeit, wie zu München, also auch in denen Kaiserl. Königl. Münz-Nemtern, um so mehr zu Loth und Grán gerechnet werde werden, als es an sich ein besseres und schärferes probiren veranlasset; Und nachdeme Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht der Kaiserl. Königl. Silber-Ausmünzung zu præcisè zwanzig Gulden die Cölner-Mark fein Silber (von dem Species-Thaler bis zu dem Groschen als dessen Richtschnur inclusivè) vollkommen hiermit beytreten; also hat man sich beederseits dahin einverstanden, daß die beederseits also geprägt werdende Silber-Münzen in beederseitigen gesamtten Landen freyen ganz gleichen Cours haben, und in nur nachfolgenden Sorten und Halt bestehen sollen; nemlichen zu 12. Loth 6. Grán Feinhalt, zehen Stücke Species-Thaler per Cölner-Mark fein à zwey Gulden das Stück, dann halbe detti oder Gulden zwanzig Stücke per detto Mark fein, und Viertel-Thaler oder halbe Gulden vierzig Stücke per Cölner-Mark fein Silber (bey welchen letzteren jedoch zu deren besseren Unterscheidung von vorigen Chur-Fürstlichen, und anderwärtigen minderen Werths seyenden halben Gulden, die Allerhöchste und respectivè Höchste Bildnüsse (wie es bey denen Kaiserl. Königl. halben Gulden üblich ist) in einer Becken oder überecks stehenden Quadrat zu stellen seyn wird; item zu neun Loth und sechs Grán Feinhalt sechzig Kopf-Stücke, oder zwanzig Kreuzer-Stücke per Cölner-Mark fein Silber; zu acht Loth und zwölf Grán Feinhalt aber siebenzig und zehen Siebenzehentel eines Stückes Siebenzehner per Cölner-Mark fein Silber; dann zu acht Loth Feinhalt ein hundert und zwanzig halbe Kopf-Stücke, oder zehen Kreuzer-Stücke per Cölner-Mark fein Silber; Item zu sechs Loth und dreyzehen Grán fein ein hundert ein und siebenzig und drey Siebentel eines Stückes Siebner per Cölner-Mark fein Silber; und schließlichen zu fünf Loth und neun Grán fein vier hundert Stück Groschen, oder drey Kreuzer Stücke per Cölner-Mark fein Silber mit respectu obbesagter Groschen ab Seiten Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht veranlassender Vorsicht, Dero hohen Orts mittelst Daraufprägung unserer lieben Frauen Bilds, oder sonstig-merklichen

den Distinctivi, solche von denen bisherigen vorhinigen Höchst-Derofelben Groschen dergestalten zu unterscheiden, daß selbe wol kennbar, und mit denen älteren in Cours sich nicht vermischen, und mit rouliren können. Wie dann auch

Zehendens: (Auffer was hiernach von denen kleineren nur für jederseitige eigene alleinige Lande zu dienen habenden Schiedmünzen gemeldet werden wird) beeder Seiten keine andere, als oben erwähnte Münz-Sorten, ausgemünzet, solche aber von dem Species-Thaler an, bis zu denen zehen und respectivè sieben Kreuzer-Stücken (als dem Grund-Stein aller guten Münz-Ordnung, und Bewahrung wider Wipper und Ripper) mit allmöglichs- und thunlichstem Fleiß gestücklet, Stück für Stück aufgezogen, mit der Feile accurat justiret, auch gut rondiret, und rouliret; die Groschen aber (ob schon solche Stück für Stück aufzuziehen, und mit der Feile accurat zu justiren, nicht wol ohne sehr grossen Zeit-Verlust und Unkosten thunlich) dennoch hingegen, um in beederseitigen Landen im Cours admittiret werden zu können, eines Theils rondiret, oder rouliret, anderen Theils aber andurch accurat ausgemünzet werden sollen, daß mittelst genauester Justir-Streckwalzen die Zaine in solche Gleichheit alles Fleisses gebracht werden, womit die Stücklung dergestalten in möglichster Gleichheit ausfalle, daß eines so wenig, als immer möglich, von dem anderen differire, und deren vier hundert Stücke keineswegs weniger, als eine ganze Cölner-Mark fein Silber, enthalten; indeme seit schon geraumen Jahren die Kaiserl. Königl. Groschen hier Orts auch in grösseren Zahlungen angenommen zu werden pflegen, und andurch der heilsame Münz-Ordnungs-Zweck erreicht wird, daß bey keiner derer zu Zahlungen gebraucht werden könnenden Münzen (wie groß oder klein sie seynd) das Silber höher, als bey der anderen courlire, noch ausgebracht werde; mithin in vierzig Groschen, und so fort, das nemliche Fein-Silber-Quantum, wie in einem Thaler, realiter enthalten ist, eine Münz-Gattung die andere nicht mit realen Vortheil aufkauffen kan, und jederman gleichgültig seyn mag, mit was für Silber-Münz-Sorten er bezahlet wird; zu alldessen so gesicherter Erreichung die schwarze Stücklung in Schrott und Korn so reich zu halten kommet, daß die Münzen weisser in Schrott und Korn accurat ausfallen. Und nachdeme bey gegenwärtiger Convention die Beförderung beederseitiger Landen mutuellen Commercii, und guten Vernehmens probasi angesehen wird; also hat man sich auch dahin einverstanden.

Hilffrens: Daß gleichwie die Kaiserl. Königl. Cremnitzer Ducaten zu vier Gulden und zwölf Kreuzer, die übrige Kaiserl. Königl. Ducaten zu vier Gulden und zehen Kreuzer, dann Allerhöchst-Derofelben Thaler zu zwey Gulden, deren halbe zu einen Gulden à zwanzig Groschen, oder sechzig Kreuzer, die Viertel-Thaler oder halbe Gulden zu zehen Groschen oder dreissig Kreuzer, die Kaiserl. Königl. Siebenzehner zu siebenzehnen Kreuzer, detti Siebner zu sieben Kreuzer, und die Kaiserl. Königl. Groschen zu drey Kreuzer, wie auch künftig prägen lassen mögende Kaiserl. Königl. zwanzig und zehen Kreuzer-Stücke zu respectivè zwanzig und zehen Kreuzer; also auch gleichfalls nicht allein à proportionen deren Ducaten die vormalige Chur-Fürstlich-Bayerische Max d'or, oder doppelte Gold-Gulden, zu sechs Gulden und acht Kreuzer, detti halbe Max d'or oder einfache Gold-Gulden zu drey Gulden und vier Kreuzer, die Chur-Fürstlich-Bayerische ganze Carolins, dann auch die Chur-Fürstlich-Pfälzische und Herzoglich-Württembergische sogenannte zehen Gulden-Stücke als dreyfache Gold-Gulden zu neun Gulden und zwölf Kreuzer, und die Chur-Fürstlich-Bayerische halbe Carolins als anderthalbe Gold.

Gold Gulden zu vier Gulden und sechs und dreyßig Kreuzer, sondern gleichfalls die nach dem Kaiserl. Königl. obbesagter massen gemeinschaftlich convenirten Fuß justirter ausmünzende Jhro Chur-Fürstlichen Durchleucht Ducaten zu vier Gulden und zehen Kreuzer; Item ganze, halbe, und viertel Thaler, dann auch Höchst Dero ganze und halbe Kopf-Stücke, oder zwanzig und zehen Kreuzer-Stücke, wie auch neue Groschen zu respectivè zwey Gulden, ein Gulden, dreyßig, zwanzig, zehen, und drey Kreuzer, nicht minder solcher Massen prägen zu lassen, etwann künftig beliebig seyn mögende Siebenzehner, und Siebner zu respectivè siebenzehnen, und sieben Kreuzer, sowol in allen Kaiserl. Königl. Erb-Königreichen und Landen, als in gesamtten Jhro Chur-Fürstlichen Durchleucht Chur- und übrigen Landen in Handel und Wandel, und in denen Landes-Fürstlichen auch allen anderen publicquen Cassen durchgehends gleichen Cours haben, mithin in denen Zahlungen unbedenklich angenommen, auch eine gegen die andere mit keinem Aggio, noch Auslag, oder in andere Wege, beschweret werden sollen.

Zwölftens: Jedoch, und obschon solchemnach von der Zeit an (wann in Effectu dieser beederseitig beangenehmte Münz-Fuß realiter den Anfang in Jhro Chur-Fürstlichen Durchleucht Chur- und übrigen Landen solcher Gestalten genommen haben wird, daß nicht allein hiernach allda ausgemünzet, sondern auch denen also ausmünzenden Gold- und Silber Sorten kein höherer Cours gestattet, die eigene ältere, und gesammte fremde, und übrige aber etwann in Cours gestattet lassende Münz-Sorten nicht anders, als ad valorem intrinsecum devalvirter auszugeben, und anzunehmen geduldet, und effectivé es also in Jhro Chur-Fürstlichen Durchleucht Landen beobachtet werden wird) zu Beförderung und Erleichterung des täglichen Handels und Wandels auf denen beederseitigen Gränzen alsdann die Ausgabe, Verwechslung, und von eines Theils Landes-Gränz in jene des anderen Theils Hinübertragung beederseitigen also ganz gleichen Werths seyenden Münzen in kleinen und geringeren Summen keines Wegs, und um so weniger gesperrt noch verwehret seyn solle, als eines Theils sodann das die nicht Gestattung bis anhero nöthig gemacht habende Motivum durch ganz gleichen Münz-Fuß und Münz-Cours behoben seyn wird; anderen Theils aber Jhro Chur-Fürstliche Durchleucht in Dero Chur- und übrigen Landen solchen Vorsichts-Gebrauch veranlassen zu wollen versichern, womit allmöglichst die weitere Ausfuhr deren guten Münzen aus Dero Landen werckthätig gehinderet, und solche inner Landes erhalten, die schlechte Münzen aber hindann gehalten werden; So hat deme ungeachtet dennoch der von undenklichen Zeiten in denen Kaiserl. Königl. Erb-Königreich und Landen sub pœna confiscationis übliche Verbott, es seyen Kaiserl. Königl. oder andere, ja so gar fremde Münzen, anders, als von Behörde anvor obsignirter, und mit behörigen Hinaus-Passirungen, oder Münz-Paß versehener, auszuführen, so mehr zu continuiren, und bey Kräfte zu verbleiben, als Jhro Chur-Fürstliche Durchleucht durch die oben vermeldete Freyheit für jenes wenige, was zu dem täglichen Handel und Wandel auf denen Gränzen hin und wieder frey aus- und einzulassen vermeldet wird, keines Wegs und um so weniger zu hindern verlangen, daß Jhro Kaiserl. Königl. Majestät die übermäßige Ausfuhr, sonderlich deren eigenen Münzen fernershin nicht gestatten, und eben zu dem Ende (auffer das wenige, so auf denen Gränzen zu dem täglichen Handel und Wandel, ohne zu exceediren, erforderlich) alle Geld-Ausfuhr ohne behöriger Obsignirung und Paß, wie bishero, verbotten bleibe, als eines Theils die anverlangt werdende Geld-Obsignir- und Hinaus-Passirungen

Ⓒ

(auffer

(auffer es obwaltete darbey einiges wucherisches Geld: Negotium, oder die Summa wäre allzunamhaft, oder aber es wolte nach solchen Handels-Plätzen geführet werden, für welche Loco der Baarsendung gar füglich gute und sichere Wechsel-Briefe gefunden werden) niemanden abgeschlagen, sondern an jedermann gratis verwilliget, und expediret werden; anderen Theils aber billig, und pro Publico nuzlich ist, daß man durch dieses Mittel stäts wisse, wie viele, und was für Münz-Sorten auffer Landes gehen, mithin sich im Stand halte, denen Geld-ausführenden Partheyen loco deren vorzüglich inner Landes nach Umständen benzuhalten erforderlichen Münz-Sorten die Hinaus-Passirungen nur auf solche Münz-Sorten zu ertheilen, deren Ausfuhr dem Intrinseco deren Landen am wenigsten nachtheilig; Wie dann auch Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht die Vorsicht und Erfordernuß eben dieser Gratis-Obfignirungen und Paß-Ertheilungen in Höchst Dero Landen zu denen Geld-Ausführungen so billiger einzuführen gedenken, als eines Theils, in so lang nicht aller Orten auf gute Münz-Ordnung schärfest und werckthätig gehalten wird, obbesagte Modalität eines deren gesicheresten Mitteln ist zu Verhütung deren übermäßigen Ausschleppungen des guten und dafür zuruck eindringenden schlechten Geldes, anderen Theils aber besagte Vorsorg auch zwischen Ländern, welche (wie mittels dieser Convention) einerley Münz-Fuß haben, und beobachten, zu dem Ende nöthig und nuzlich ist, damit nicht aus einem derenselben durch das andere die gute Münze nach anderen Landen, wo keine gute Münz-Ordnung, und schlechte Münz vorfindlich, hinaus verführet werde.

Dreyzehendens: Und gleichwie Ihre Kaiserl. Königliche Majestät nicht entstehen, also gleich nach ausgewechslet seyn werdenden Ratificationen gegenwärtiger Convention, denen Chur-Fürstlichen Bayerischen Max d'or, ganzen und halben Carolins, wie auch Ducaten, und denen von Ihre Chur-Fürstlichen Durchleucht nach dem convenirten Fuß die Colner-Mark fein zu zwanzig Gulden ausmünzenden Silber-Sorten, den denen Kaiserl. Königl. Ducaten und Silber-Münzen proportionirt, und bestimmten gleichen Cours in gesamte Kaiserl. Königl. Erb-Königreiche, und Lande zu geben, also werden dieselbe auch nicht entstehen, in Betracht dieser Freund-Nachbarlichen Münz-Vereinigung denen vorhinigen Chur-Fürstlichen Bayerischen halben Gulden oder sogenannten Sieben- und acht und zwanzigern, untereinstens auch Zwölfern nachdem à zwanzig Gulden die Colner-Mark fein rechnenden innerlichen Werth, mithin denen älteren detti halben Gulden zu sechs und zwanzig Kreuzer, denen jüngern von Ihre Chur-Fürstlichen Durchleucht ausgemünzten halben Gulden zu sieben und zwanzig Kreuzer, und denen obschon solchen Werth nicht gänzlich erreichenden Zwölfern um zehen Kreuzer (zwar nicht in Dero Königl. Hungarische) jedoch in Allerhöchst Dero übrige Erb-Königreiche und Lande, sogleich nach deren in Chur-Fürstlichen Durchleucht Landen beschehener und beobachtet werdender Devalvirung den Cours provisorie vier Monat hindurch in der Betrachtung zu gestatten, daß es ansonsten Anfangs am Surrogato der neuen Münze in denen Chur-Fürstlichen Landen ermanglen möchte, mithin zu dessen Veschaffungs Beschleunigung, was an obbesagten dreien Chur-Fürstlichen Münz-Sorten bis dahin in die Kaiserl. Königl. Erb-Lande herein käme, Ihre Kaiserl. Königl. Majestät in obbesagten devalvirten Werth Dero Orts einwechseln, und ummünzen zu lassen, Freund-Nachbarlich nicht entstehen. Was aber

Dierze-

Vierzehendens: Ihre Chur. Fürstliche Durchleucht und Dero Vorfahreren bisherige Groschen anbelanget, deren obschon nur zu zehen Pfenning, als kleiner Schied. Münzen, und auch nur in die eigene Chur. Fürstliche Lande lange Courfirung wäre neben künftigen dem Species-Geld gleichguten Groschen allzugefährlich, und würde allzuschwer fallen deren Vermischung, und (ungeachtet allen Verbotts) deren gleiche Mit. Courfirung mit denen Kaiserl. Königl. und neuen Chur. Fürstlichen Groschen genugsam zu verhindern, mithin hat man sich respectu solcher dahin einverstanden, daß obbesagte bisherige Chur. Fürstliche Groschen, und Sechser oder doppelte Groschen in gesamtten Kaiserl. Königl. Erb. Landen verboten und verruffen zu bleiben haben, in denen Chur. Fürstlichen Landen aber als kleine Schied. Münzen nur für eigene Lande zu zehen Pfenning und respective zwanzig Pfenning oder fünf Kreuzer devalvirter, jedoch länger nicht provisorie courfieren mögen, bis daß solche werden successivè, und so bald möglich, eingelöset, und umgemünzet werden können.

Fünfzehendens: Und nachdeme nebst denen theils in allzuhohen Werth ausgemünzten, theils durch al Marco-Münzung nach Auswippung deren schwereren Stücken hochgestiegenen vielfältigen Land. Münzen, noch mehrers die überall sich ausgebreitet habende allzuhäufige kleinere Schied. Münzen vorzüglich die bedauerlich fürwaltende Münz. Zerrüttungen nach sich gezogen, solche aber andurch so mehreren Anlaß darzu genommen haben, als auch bey jenen sogar, welche das Silber in keinen hohen Werth ausmünzen, es dennoch titulò mehrerer Unkosten in kleinen Gattungen höher, als bey grossen, und durchgehends ohne accurater Stücklung und Justirung, meistens aber al Marco ausgemünzet wird; also und obschon bis zu erlangenden genugsamen Surrogato Ihre Chur. Fürstliche Durchleucht sich nicht entschützen können, solche in Höchst Dero Landen ad valorem intrinsecum devalvirter, eine Zeit lang courfieren zu lassen; So bleiben jedoch, wie bishero (ausser was die Chur. Fürstlich. Bayerische belanget) alle und jede den innerlichen Werth eines zu zwanzig Gulden die Cölner. Mark fein Silber ausgemünzten halben Guldens nicht erreichende anderwärtige Silber. Münzen, bey welchen das Silber anders, als zu zwanzig Gulden, die Cölner. Mark fein, und al Marco, mithin nicht Stück für Stück accurat gestücklet, aufgezogen, justirter, und roulirter ausgemünzet ist, quà ungleiche Land. und Schied. Münzen, wie bishero, also auch künftig, in gesamtten Kaiserl. Königl. Erb. Königreichen und Landen gänzlich verruffen, indeme keinen höher oder schlechter, als das Species-Geld, ausgemünzten Münz. Sorten ohne Zerrüttung des Münz. Wesens der freye Cours gestattet werden kan; daher man dann auch beederseiten sich dahin einverstanden hat, was zu jeden Landes innerlichen kleinen Hand. Kauf an kleinen Schied. Münzen erforderlich, nur nothdürftig und ohne Ueberfluß zu prägen, diese aber nur in des prägenden alleinigen eigenen, nicht aber in des anderen Theils seinen Landen Cours haben, sondern verboten seyn und bleiben sollen; und seynd derenselben Gattungen in denen Kaiserl. Königl. Landen die al Marco zu fünf und zwanzig Gulden per Cölner. Mark fein Silber ausmünzende halbe Groschen oder Polturae, Kreuzer, Gröschel, oder drey Pfenning. Stücke, und Zwayer, dann zu dreyßig Gulden per Cölner. Mark fein Silber auszumünzende Pfenning, und Hungarische Denari, in denen Chur. Fürstlichen Landen aber die ebenfalls al Marco, zu zwanzig Gulden, fünf und vierzig Kreuzer, ausmünzende zehen Pfenning. Stücke oder Land. Münzen, wie auch die Kreuzer, so zu fünf und zwanzig Gulden auszumünzen seynd, dann die zu drey  
No. 109/14  
20/14

und dreyßig Gulden und vierzig Kreuzer per feine Cölner Mark Silber ausmünzende halbe Kreuzer und Pfenning, bey welchen als nur in alleinige eigene, und nicht in des andern Theils Lande, Cours haben mögende particular kleine Land. Schied. Münzen es provisorie um so mehr verbleiben kan; als solche minderen Inconvenienzien unterworfen seynd, als nicht derley ganz Kupferne seyn würden, und man übrigens dahin beederseits conveniret ist, daß solchen weiters, als in jedes eigenem Land, kein Cours gebühret, auch in eigene Lande nur zu dem kleinen alla Minuta-Hand. Kauf und kleinen Aus- und Einwechslungs- Ausgleichungen, keines Wegs aber in grösseren Commercio, noch Zahlungen zu gebrauchen seyen; respectu solcher jedoch zu des gemeinen Manns an der äussersten Gränz kleinen hin- und wieder Handel- und Wandels. Facilität (ohne jedoch derowegen im mindesten einige Erlaubnuß oder Bekanntmachung zu publiciren) sondern nur tacite & connivendo hinc inde in denen nächst und alleräusserst præcisè angränzenden Dorfschaften die hinc inde alla minuta Verausgebung und Annahm besagter Schied. Münzen (in so lang daraus kein Ungemach entstehen wird) gegen deme zuzulassen, daß solche von einem äusserst angränzenden Dorf in kein anders tieffer im Land, wie wenig es immer seye, ligendes Dorf oder Ort sub pœna confiscationis weiter herein gebracht werden.

**Sechszehendens:** Sogleich nach ausgewechselten Ratificationen, oder so bald es möglich und thunlich ist, wird zur würllichen Vollziehung dieser Convention beederseiten geschritten werden, und gleichwie solche dormalen noch lediglich als ein Provisionale zu einseitiger Abhelfung der bisherigen Münz. Zerrüttung, und um in beederseitigen Landen das mutuelle Commercium aufrecht zu erhalten, angesehen ist, also verstehet sich auch von selbst die Reservation, daß (wann nach der Hand durch einen allgemeinen Reichs. Schluß ein anderes beliebt würde, oder sonstige wichtige Motiva es erfordern sollten) alsdann mit beederseitiger Einverständnuß das allenfalls nöthige hierinnfalls abzuändern, und anstatt dieser beschlossenen Convention entweder eine andere, vorfindenden Umständen nach, zu errichten, oder allenfalls auch selbe gänzlichen aufzuheben, wurde vorgedacht werden mögen; bis dahin aber solle es

**Siebenzehendens:** Bey gegenwärtiger Convention sein unveränderliches Verbleiben haben, und wird man beederseiten sich dahin möglichst und gemeinschaftlich anwenden, womit Chur. Fürstlich. Pfälzischer wie auch Fürstlich. Salzburgerischer Seits dieser Convention bengetreten, mithin so wol respectu deren Chur. Pfälzischen Landen, als auch des Löbl. Bayerischen Creyses, ein durchgehendes Werk gemacht: dann nicht weniger durch Herzoglich. Württembergischen Beytritt ein gleiches bey dem Löbl. Schwäbischen Creys, und das nämliche durch vertrauliche nachbarliche Correspondenz bey dem Löbl. Fränckischen Creys bewürkt, so folglich endlichen, wo möglich, der in gegenwärtiger Convention enthaltene zu einem allgemeinen Reichs. Münz. Fuß beangenehmet, oder wenigst ab solchen in denen vorgemeldeten drey Creysen Franken, Bayern und Schwaben, wie in dem Löbl. Oesterreichischen, um so mehr fortan durchgehends gehalten werde, als solcher nicht allein nach dormaliger Umständen Erfordernuß eingerichtet, und durch die Erfahrung in denen Kaiserl. Königl. Erb. Königreichen und Landen einen vollkommenen guten Effect erweist, sondern auch so beschaffen ist, daß solcher auch für jene Reichs. Stände, deren Lande nicht mit Bergwer-

fen

fen geseegnet seynd, möglich, und dem sowol inn- als ausländischen Commer-  
cio des werthen Teutschen Vaterlands nicht anders als nützlich und ersprieß-  
lich seyn kan.

Achtzehendens : Und schließlichen ; sollen die Ratificationes dieser  
Convention innerhalb vierzehnen Tagen, oder längstens drey Wochen, von  
der Unterschreibung an zurechnen, oder wo möglich, noch ehender allhier in  
Wien ausgewechslet werden.

Urkund dessen allen seynd zwey gleichlautende Exemplaria verfertigt,  
und von beederseits hierzu beordneten, und instruirten Eingangs benannten  
Ministris, und Råthen eigenhändig unterschrieben, mit denen angebohrnen  
Insignen bekräftiget, und gegen einander ausgewechslet worden. So ge-  
schehen Wien den 21<sup>ten</sup> Septembris, 1753.

(L.S.) Carl Ferdinand Graf  
zu Königsegg- Erps.

(L.S.) Johann Joseph  
Graf von Baumgarten.

(L.S.) Franz Christoph  
Freyherr von Schmidlin.

(L.S.) Dominic v. Lim-  
prun.

Ⓞ

Wir



ir **MANJA** **S**HERE-  
**S**IA von Gottes Gnaden  
 Römische Kayserin, in Germanien, zu  
 Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croa-  
 tien, Slavonien, &c. Königin, Erz-Her-  
 zogin zu Oesterreich, Herzogin zu Bur-  
 gund, Ober- und Nieder-Schlesien,  
 zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer,  
 zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma und Piacenza,  
 zu Limburg, zu Lukenburg, zu Geldern, zu Württemberg, Marg-  
 gräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu  
 Ober- und Nieder-Lausniz, Fürstin zu Schwaben, und Sieben-  
 bürgen, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol,  
 zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois,  
 Land-Gräfin zu Elfaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Bindi-  
 schen March, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln, Her-  
 zogin zu Lothringen und Barz, Groß-Herzogin zu Toscana, &c. &c.

Entbieten allen und jeden Inwohnern, und Unterthanen, was Bür-  
 den, Standes, Amts, oder Weesens die in Unseren gesamten Erb-Königrei-  
 chen, und Landen seynd, Unsere Kayserlich-Königlich, auch Erz-Herzogliche  
 Gnad, und alles Gutes: und wird Euch noch gutermassen zuruck erinnerlich  
 beywohnen, was für heilsame Anordnungen in Münz-Sachen theils von Un-  
 seren glorreichsten Vorfahrern, theils von Uns selbstem gemacht, und zu je-  
 dermanns Wissenschaft, und Nachverhalt in gesamten Unseren Erb-König-  
 reichen und Landen von Zeit zu Zeit publiciret worden.

Gleichwie Wir aber nebst solchen von all-jenen nichts unterlassen ha-  
 ben, was nur immer zu guter Münz-Ordnung gedenlich seyn möchte; Also  
 seynd Wir auch vorzüglich auf Mittel, und Wege bedacht gewesen, wie der  
 zwischen Gold und Silber fürwaltenden Disproportion abzuhelfen thunlich,  
 von welcher die von so langer Zeit fürdaurende Münz-Weesens-Zerrüttung  
 in dem werthen teutschen Vaterland hauptsächlich herrühret; Und nachde-  
 me zu derselben Erreichung in reife Erwegung gezogen worden, daß endlich  
 Unsere Erb-Königreiche, und Lande vollkommen von allen Silber-Münzen  
 andurch müsten entblößet werden, wofern nicht ein Medium getroffen wür-  
 de, mittelst welchen doch von anderwärts einiges Silber gegen Gold, und  
 Waaren in Unsere Erb-Königreiche, und Lande zu Ersetzung des übermäßig  
 häufigen Silbers (welches gegen einführenden Gold, und Waaren in die Tür-  
 key, und über Italien nach allen Küsten von Levante, wie auch über andere  
 Länder nach denen Orientalischen Indien immerhin hinausgezogen wird) zu-  
 ruck hereingebracht werden könne; So hat nummehr die Erfahrung bey Un-  
 serem Münz-Fuß einige Jahre hindurch den hierzu erforderlichen Mittel-  
 Weeg sattfam, und vollkommen in dem erwiesen, und dargethan, daß bey  
 der Ausmünzung, und Cours-Preis deren silbernen und goldenen Münzen  
 die Proportion von vierzehnen, bis höchstens vierzehnen und  $\frac{1}{2}$  Mark fein Sil-  
 ber

ber gegen eine Mark fein Gold nicht überstiegen werde; Eben Unser Münz-Fuß hat einige Jahre hindurch ohnwidersprechlich an Tag geleyet, daß bey also beobachtender Proportion eine hauptsächlich Grundfeste guter Münz-Ordnung darin bestehe, daß von dem Species-Thaler an, bis zu dem Groschen, oder drey Kreuzer-Stück inclusivè das Silber dergestalten ganz gleich ausgemünzet werde, damit, in was für einer Silber-Münze immer jemand eine Bezahlung empfangt, er stets das nemliche Quantum Silber, mithin in einem Species-Thaler, oder in zwey Stück einfachen Gulden, oder in vier Stück halben Gulden, oder in sieben Stück Siebenzehnern und  $\frac{1}{7}$ tel, oder in siebenzehnen Stück Siebnern und  $\frac{1}{2}$ tel, oder aber in vierzig Stück Groschen præcisè ein ganz gleiches fein Silber-Quantum ohngezweifelt bekomme; und daß annehst durch Vermeidung der irregularen al marco Ausmünzungen, und dargegen beobachtend- und bewürkende accurateste Stücklung, Stück für Stück beschehende Aufziehung, Justirung, und Roulirung zum Rippen und Wippen kein Anlaß gelassen, dann zu eben dem Ende zur Cours-Preis-Determinirung deren fremden in Cours tolerirenden sowohl gold- als silbernen Münzen derselben Valvations-Proben nicht promiscuè al marco, oder nach denen schwereren, sondern nach denen roulirenden in Gewicht leichteren Stücken gemacht werden.

Es hat auch der durch die Erfahrung sich erwiesene und continuativè sich immerhin erweisende gute Effect dieser Grund-Sätzen die vergnügliche Wirkung nach sich gezogen, daß provisorie (und bis man mittelst allgemeinen Reichs-Schluß zu einen durchgehends thunlich- und möglichen, mithin auch in praxi durchgehends realiter, befolghichen allgemeinen Reichs-Münz-Fuß gelangen möge) des Churfürsten zu Bayern Liebden Unserem dermaligen Münz-Fuß vollkommen bengetreten, und mit Deroselben die diesfällige förmliche Convention unter dem 21<sup>ten</sup> Septembris jüngst-verwichenen 1753<sup>ten</sup> Jahrs nicht allein geschlossen, sondern auch die förmliche Ratifications-Instrumenta den 17<sup>ten</sup> des darauf gefolgten Monats Octobris behörig ausgewechslet worden seynd; und machet die bald darauf erfolgte Fürstlich-Salzburgische Beytritts-Erklärung zu diesem Münz-Fuß um so mehr anhoffen, daß dieser Fürgang auch anderwärts den zu Herstellung des in dem werthen teutschen Batterland zerrütteten Münz-Weesens erwünschlichen Beyfall finden möchte, als untereinstens in dem Chur-Bayerischen Münz-Amt zu München sogleich annoch in nemlichen lezt verwichenen Jahr mit dieser Conventions-mäßigen neuen Ausmünzung der würkliche Anfang gemacht, und bereits ein nicht geringes Quantum gepräget worden, auch alle Anstalten enfrigt sowohl allda, als auch zu Salzburg vorgekehret werden, womit ohngesaumt mit der Conventions-mäßigen Devalvirung, mithin vollkommener Conventions-Vollziehung in dem Bayerischen Creys würklich fürgegangen werden könne.

Da Uns solchemnach an beständig Unserem Fuß gleicher Ausmünzung in denen Chur-Bayerischen, und Fürstlich-Salzburgischen Münz-Aemtern kein Zweifel erübriget; So stehen Wir auch längershin nicht an, zur Conventions-mäßigen der Sache Facilitirung denen also auf Unseren Fuß geprägten, und künftig prägenden sowohl Churfürstl. Bayrischen, als Fürstl. Salzburgischen neuen gold- und silbernen, dann einigen specialiter ausgedungenen älteren goldenen Münz-Sorten den Unseren Kaiserl. Königl. eigenen ganz gleichen Cours in all- und jeden Unseren Erb-Königreichen, und Landen zu geben, ohne eine gegen die andere mit einigen Aggio zu beschweren; Nachdeme Wir uns aber hiernebst entschlossen, mit Continuirung deren in Unseren Münz-Aemtern bishero üblichen Siebenzehener- und Siebner-Prägung zu mehre-

mehrerer Zahlungs-Gemächlichkeit künftighin auch Unseres Orts zwanzig Kreuzer, und zehen Kreuzer-Stück im Gepräg unterschieden, und mit der Zahl 20. und respectivè 10. bezeichnet, in feineren Halt als die XVII. und VII. Kreuzer-Stücke zu schlagen; So erklären, setzen, wollen, und befehlen Wir hiemit

Primò: Daß die Churfürstl. Bayerische, und Fürstl. Salzburgische Ducaten, sowohl ältere, als künftige neue im Handel, und Wandel, wie auch in gesamt- Unseren, und anderen publicquen Cassen, gleich wie Unsere eigene Ducaten zu vier Gulden und zehen Kreuzer, dann (nach dem in besagten Preis gerechneten Ducaten-Cours) die nach dem aufrechten Reichs-Gold-Gulden vorhin geprägte Churfürstl. Bayerische Max d'or als doppelte Gold-Gulden zu sechs Gulden acht Kreuzer, deren halbe, als einfache Gold-Gulden zu drey Gulden und vier Kreuzer, dann die Churfürstl. Bayerische ganze Carolins, und die mit selben gleichen Werth habende Chur-Pfälzische, und Herzoglich-Württembergische sogenannte Zehen-Gulden-Stücke (als dreyfache Gold-Gulden) zu neun Gulden und zwölf Kreuzer, und deren halbe, als anderthalbe Gold-Gulden, zu vier Gulden und sechs und dreyßig Kreuzer in allen Unseren Erb-Königreichen, und Landen angenommen, und verausgabet werden sollen; der Cours aber Unserer Kremnitzer-Ducaten, dann deren Florentinischen Gigliati, und deren Venetianischen Zechinen hat wegen ihren in etwas mehreren Feinhalt in bisherigen Preis zu vier Gulden und zwölf Kreuzer zu verbleiben.

Secundò: Daß hingegen all- andere in Cours gestattete fremde, und Reichs-goldene Münz-Sorten ohne Ausnahm in dem ihnen letzents determinirt-devalvirten Cours-Werth, mithin auch all- übrige sowohl Reichs- als Holländer-Ducaten nicht höher, als zu vier Gulden, sieben und ein halben Kreuzer courfiren sollen; Ueberhaupt aber auf vollständiges Gewicht deren Ducaten, und aller übrigen Gold-Münzen, wie bishero gehalten werde.

Tertiò: Daß die bereits legt verwichenes 1753<sup>te</sup> Jahr geprägte Churfürstl. Bayerische, dann künftig sowohl Churfürstl. Bayerische, als Fürstl. Salzburgische ausmünzende neue Species-Thaler, halbe detti, oder Gulden, dann neue Viertel-Thaler, oder halbe Gulden, bey welchen zu merklichen Unterschied von denen vorigen, so nur 26. und respectivè 27. Kreuzer im innerlichen Werth haben, die Bildnuß, wie bey denen Unserigen, in einem über Eck stehenden Quadrat, oder Wecken zu sehen seyn muß, item mit der Zahl 20. wohl sichtbarlich bemerkte zwanzig Kreuzer-Stücke, ingleichen mit der Zahl 10. bezeichnete zehen Kreuzer, und endlichen wohl roulirte, oder rondirte, von denen alten bisherigen mittelst Unser lieben Frauen Bildnuß, oder sonstigen merklichen Distinctivo wohl kennbar unterschiedene neue Groschen, Unseren Kaiserlich-Königlichen eigenen Species-Thalern, Gulden, halben Gulden, zwanzig, und zehen Kreuzer-Stücken, und Groschen ganz gleich zu respectivè zwey Gulden, einen Gulden, dreyßig, zwanzig, zehen, und drey Kreuzer im Handel, und Wandel so wohl, als auch bey Unseren, und all- anderen publicquen Cassen in gesamt Unseren Erb-Königreichen, und Landen angenommen, und verausgabet werden sollen.

Quartò:

Quartò : Daß , nachdem die alte Fürstl. Salzburgische mit der Römischen Zahl XV. bezeichnete Siebenzehner Unserer glorreichsten Vorfahrern derley Siebenzehnern in Korn und Schrott ganz gleich seynd , auch bis hero promiscuè mit solchen convivendo gleich coursiert haben , solche alte Salzburger Siebenzehner auch fernershin mit denen Unserigen ganz gleichen Cours zu siebenzehen Kreuzer in Unseren Erb. Königreichen , und Landen behalten , und haben sollen , und solten etwa künftighin Chur. Bayerischer , und Fürstl. Salzburgischer Seiten Unseren dermahligen in Korn und Schrott ganz gleiche Stück für Stück justirte , aufgezoene , und accurat gestücklete , mit denen Römischen Zahlen XVII. und respectivè VII. bemerkende Siebenzehner , und Siebner ausgemünzet werden ; So geben Wir solchen falls hiermit für alsdann denenselben mit denen Unserigen den gleichen Cours zu siebenzehen , und respectivè sieben Kreuzer in gesamtten Unseren Erb. Königreichen , und Landen ; Vorgegen aber

Quintò : Wir in all. und jeden ihren übrigen Gebotts. und Verbotts. Inhalt alle vorhinnige sowohl Unsere , als Unserer glorreichsten Vorfahrern Münz. Patenten , Generalien , und Mandata hiermit neuerlich , und unter denen in solchen comminirten Confiscations. und anderen Straffen vollkommen bestätigten , und wollen solche eben also unterhalten , und befolget wissen , als wann solche dahier von Wort zu Wort einverleibet wären ; Welchem zufolge dann , wie alle andere , also auch die ältere den Werth eines Unserigen halben Guldens nicht erreichende Churfürstl. Bayerische , und (den alleinigen Siebenzehner ausgenommen) Fürstl. Salzburgische Land. und Schied. Münzen eben so scharf , und unter denen nemlichen Straffen gänzlich verruffen , und in einiger Zahlung anzunehmen , und zu verausgaben verbotten bleiben , mithin jedermann sich zu Entgehung der Confiscation zu enthalten , und zu hüten wissen wird , unter dem Vorwand des Cours deren künftigen neuen Chur. Bayerischen , und Fürstl. Salzburgischen obspecificirten Silber. Münzen bis zu dem Groschen inclusivè , und deren Salzburger. alten Siebenzehnern , einige alte bisherige Chur. Bayerische , oder Fürstl. Salzburgische halbe Gulden , oder sogenannte 27. 26. und 24<sup>ger</sup> , dann deren halbe. auch zwölf. sechs. fünf. und vier. Kreuzer. Stücke , oder Bazen , sonderlich aber alte Groschen , noch weniger aber einige , es seyen alte oder neue kleinere Schied. Münzen , wie da seynd , die zehen Pfenning. Stücke , oder sogenannte Land Münzen , zwey Kreuzer. Stücke , oder halbe Bazen , Kreuzer , Zweyer , und Pfenning sub ullo quocunque prætextu anzunehmen , und zu verausgaben , oder in Unsere Erb. Königreiche , und Lande herein zu führen , indeme Wir derley obbesagten älteren , grösseren , und kleineren sowohl alt. als neuen Land. und Schied. Münzen um so weniger einigen mindesten Cours zu gestatten , noch zu gedulden vermeynet seynd , sondern solche um so mehrer neuer Dings verruffen , und verbieten , als erstere , nemlichen die grössere von Unserem , und dem gleichen künftigen Chur. Bayerischen , und Fürstlich. Salzburgischen neuen Münz. Fuß allzusehr abweichen , anderte aber nemlich kleinere Schied. Münzen , so unter dem Groschen seynd , auffer dessen Lande , so sie prägen lasset , keinesweegs Cours. mäßig , und allezeit geringer , und schlechter seynd , als der Münz. Fuß , mithin auch nicht zu dem Commercio , noch in Zahlungen zu gebrauchen , und nur für eigene alleinige Unterthanen zu dem kleinen alla minuta Hand. Kauf , und grösserer Münz. Sorten Wechslungs. Ausgleichung in selbst eigene. nicht aber in benachbarte Lande gehörig seynd ;

Ⓔ

Dieses

Dieses alles meinen, und gebieten Wir ernstlich, wornach sich dann ein jeder, wie zu richten, also für Schaden zu hüten wissen wird;

Geben in Unserer Stadt Wien den 12<sup>ten</sup> Monats-Tag Januarii im Siebenzehnen hundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierzehenden Jahre.

## MARIA THERESIA.



Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwitz.  
Reg.<sup>z</sup> Boh.<sup>z</sup> Sup.<sup>us</sup> & A. A. pr.<sup>us</sup> Canc.<sup>us</sup>

Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-  
Regiæ Majestatis proprium.

Johann Christoph Frenherz von Bartenstein.

Franz Anton Edler von Pistrich.

Von

# Von Gottes Gnaden

Wir

## Maximilian Joseph,

In Ob- und Niedern-Bayern, auch  
der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Grav bey  
Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, und  
Churfürst, Land-Grav zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

**E**ntbieten allen und jeden Unseren Hof-Raths-Præsidenten, Vicedomen, Hauptleuten, Rentmeistern, Pflegern, und deren Verwalteren, Richtern, Castnern, und allen Unseren Beamten, wie nicht weniger denen von Unser lieb- und getreuen Landschaft von allen Ständen, Unseren Gruss, und Gnad zuvor, und geben denenselben zu vernehmen; obwolen Wir allerdings verhofft hätten, daß die sowohl von Uns, als Unseren Durchleuchtigsten Vorelteren, und Vorfahreren an der Regierung Löblichster Gedächtnuß in Münz-Weesen so heylsam, und vielfältig-ergangene ernstliche Verordnungen in Verruf- und anbefohleener außser-Landskhaltung der so vielerley fremden schlechten Schied-Münzen von Unseren Unterthanen zu ihren eignen Besten, in schuldigsten Vollzug würden gebracht, und erhalten worden seyn.

So haben Wir doch zu Unseren höchsten Mißfallen vernehmen- und in der That verspühren müssen, daß diese zum allgemeinen Besten abgezihlte Verordnungen bishero mehristen Theils ohne Vollzug geblieben, und von Unseren Unterthanen fast alle und jede fremde schlechte Schied-Münzen gegen das geschehene gemessene Verbott zu ihren grösten Schaden unbedenklich angenommen, sofolglich der intendirt heylsame Endzweck nicht erreicht, sondern Unsere Chur-Landen mit ungemeynen vielen geringhaltigen fremden Land- und Schied-Münzen überhäuffet, dargegen aber sowohl von eignen, als fremden besseren Geld-Sorten, da man selbe anderwertig in außserlichen Werth außserordentlich hinauf getrieben, sehr entblößet worden, wodurch sich dann kein anderer, als der vor Augen liegende leydige Erfolg ergeben können, daß bey so hoch gesteigert außserlichen Werth der Münzen auch alle pretia rerum, vornemlich aber die ausländische Waaren ungewöhnlich erhöhet, und Unsere liebe und getreue Stand und Unterthanen sowohl bey Ver-

Kaufung der eignen Feilschafften, als Einkaufung fremder Waaren jederzeit gevorthet, und in unerseßlichen Schaden gesetzt worden; indeme dieselbe einerseits in dem Commercio mit denen nächst anstossenden Kaiserl. und Königl. Landen bey Einkaufung aller von dort her gezogenen Nothdurften 8. 10. und mehr pro cento aggio, oder Aufgeld geben: anderseits aber in Verkaufung der eignen Land-Gewächsen lauter schlechtes Geld oder das bessere doch in einen höheren Valor entgegen annehmen müssen, sohin den rechten innerlichen Werth niemahlen erhalten haben.

Gleichwie Wir aber diesem verderblichen Ubel, welches Unseren von Gott anvertrauten Landen einen allzuempfindlichen immer mehr und mehr angewachsenen Schaden zugezogen, nicht länger mehr zusehen können. Dabey aber in Erwegung gezogen haben, daß hierinnfalls alle noch so gut gefasste superficial-Interims-Mittel mehrmahlen nicht hinlänglich seyn dürftē, wann nicht dieser so tief eingewurzelte Schaden von Grund aus gehoben, und des Ends einige, obschon anfänglich empfindlich scheinende außerordentliche Mittel verhülfflich zu Handen genommen werden; Also auch haben Wir aus Chur- und Lands-Fürstlicher Macht und Hochheit nach reiffer der Sachen Ueberlegung gnädigst beschlossen, zu Herstell- und Facilitirung des Commercii Unsere Lande mit denen Benachbarten provisionaliter mit besseren Geld-Sorten versehen, und künftighin alle Unsere Münzen nach dem in denen Kaiserl. Königl. Erb-Landen introducirten Münz-Fuß (jedoch einem künftigen Reichs-Schluß ohnabrüchig) ausprägen zu lassen; Allermassen Wir auch mit Ihro Römisch-Kaiserl. Königl. Majestät und dem benachbarten Erz-Stift Salzburg zum gemeinen Besten der allseitigen Unterthanen eine gemeinschaftliche Einverständnuß dahin getroffen, daß alle bemelt- Unsere neu ausprägende Gold- und Silber-Münzen bis auf die Groschen inclusivē in denen Kaiserl. Erb-Ländern, dann dem Erz-Stift Salzburg mit denen Kaiserl. Sorten, als von gleichen Schrott, und Korn, auch durchgehends gleichen Cours, und Valor haben, und behalten sollen. Wodurch dann vorgedacht Unseren lieben und getreuen Ständen, und Unterthanen der wichtige Vortheil zugehen wird, daß selbe nicht allein in dem Handel, und Wandel mit verstandenen Ländern des bisher zu erstatten gehabt-beschwerlichen hohen Aggio, oder Aufgelds völlig entlediget, sondern auch all übrige ausländische Waaren um 8. 10. und 12. pro Cento werden wohlfeiler kaufen können.

Zumahlen sich aber sowohl Unsere neue- als andere diesen Innhalt gleichkommende gute Münzen ohnmöglich in Unseren Landen erhalten können, so lang allerhand fremde um 15. 20. 25. und mehr pro Cento schlechtere Münzen in Cours gedultet werden, so bringet die Natur der Sachen mit sich, daß alle dermahlen in Publico roullirende Gold- und Silber-Münzen, denen neu-ausprägenden guten Sorten dem innerlichen Werth nach gleichgestellt, hauptsächlich aber die grosse Menge von unterschiedlichen auswärtigen Land- und Schied-Münzen, welche den dermahligen Münz-Verfall meistens verursacht haben, aus Unseren Landen völlig eliminirt werden. In solcher Gnädigster Lands-väterlichen Absicht ergeheth dann Unser Gnädigster, und zumahlen ernstlicher Befehl hiemit, daß sich

Erstlichen, sammtliche Unsere Unterthanen bis auf den ersten des nechst-künftigen Monats Junii aller ausländischen schlechten Schied-Münzen bestmöglichst zu ent schlagen, und derselben völlig zu entledigen suchen, dargegen aber mit Unseren neuen, oder Kaiserl. oder anderen in Unseren Landen fernershin courfablen Sorten um so gewisser versehen sollen, als von gemelt-ersten Junii an eine General-Devaluation aller Münzen erfolgen, sohin

hin

hin alle inn- und ausländische Gold- und Silber-Sorten keinen anderen Cours, als nach dem devalvirten Werth behalten, die den Werth eines ganzen halben Gulden nicht erreichende Schied- oder sogenannte Land-Münzen hingegen nur 3. Monat lang nach der würllichen Devaluation, das ist bis 1. Septembr. diß Jahr zwar bey den devalvirten Werth gelassen, sodann aber völlig auffser Cours gesetzt, und auf Unserer Münz-Statt allein als blosses Pagament nach dem innerlichen Feinhalt werden angenommen, und bezahlt werden. Soviel

Andertens die fremde schlechte halbe Bazzen und Kreuzer anbelangend, ist Unser Gnädigster Will und Befehl, daß, weilien die bisherig so oftmalige Berrufung derselben keinen Effect gehabt, alle bishero noch im Cours gedultete ausländische halbe Bazzen, und Kreuzer (die im Chur-Bayrischen Creys geschlagene Unserige, dann Fürstl. Salzburgische, und Stadt-Regenspurgische Kreuzer allein ausgenommen) a die Publicationis des gegenwärtigen Mandats bis auf den ersten Junii, und zwar die erstere obbesagte halbe Bazzen nemlichen nur 1. Kreuzer 2. Pfenning, die Kreuzer aber 2. Pfenning gelten, von besagt-ersten Junii hingegen gar auffser den Cours, und wie es mit denen sogenannten Weiß-Pfenningen schon geschehen, völlig verruffen seyn sollen.

Drittens, damit jedermänniglich wissen möge, was für Gold- und Silber-Sorten oftbemelt ersten Junii an in Unseren Landen? auch in was für Werth? und wie lang zu courfieren haben sollen? wird nachstehende Valuations-Tabell beygefügt, auf welche Wir Uns durchgehends bezogen, und alle Unsere Raths-Collegien, wie auch Pfleg-Gerichts-Beamte, und Obrigkeiten in Städt- und Märkten dahin angewiesen haben wollen, daß nicht allein gegenwärtiges Mandat mit der angeheften Valuations-Tabell durch behörige Publication allenthalben kund gemacht, und gewöhnlicher massen affigirt, sondern auch bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnad von selbst auf das genauiste vollzogen, und fortan darob gehalten werden solle.

Viertens, wäre wohl zu wünschen gewesen, daß Unsere liebe, und getreue Stände, und Unterthanen dieser Reduction, und Abwürdigung, mithin auch des hieraus resultirenden Minderung an dem Werth des Gelds hätten enthoben bleiben mögen. Gleichwie aber der innerliche Werth der Münzen, auf welchen es in Commercio vornemlich ankommt, durch derselben Devaluation nicht alterirt, sondern vielmehr die Münzen hierdurch zum Handel, und Wandel verbessert werden, zumahlen die pretia rerum, und hauptsächlich alle ausländische Waaren hierdurch von dem durch die schlechte Münz-Sorten allzusehr erhöhten Werth in billiche Gleichstellung gesetzt, und eben soviel, als die Abwürdigung betragt, wohlfeiler werden; so wird wohl männiglich erkennen, daß sothane Abwürdigung nicht allein so nachtheilig, als vermeinet werden dörfte, in der That selbst nicht, sondern erst angeführter massen in viele Weege vorträglich seye, da bevorab eine allgemeine Devaluation ohnehin im Reich nicht zu vermeiden, sondern solche durch einen allgemeinen Reichs-Schluss ohnfehlbar zu erwarten stehet, mithin durch eine längere derselben Trainirung dem nicht auszuweichen seyenden Verlust an der Münz nicht entgangen werden kan, sondern selbiger von Tag zu Tag sich immer vergrößeren würde.

§

Schließ

Schließlichen, und damit Unsere liebe und getreue Stände, und Unterthanen den durch Verbesserung der Münzen zu hoffen habenden Nutzen desto mehrers werththätig erfahren mögen, werden Wir gnädigst verfügen, daß von Unseren Hof-Raths- und Regierungs-Collegien, denen die Direction des Policy-Weesens obliget, die in Unseren Landen von anderen Orten her benöthigte fremde Feilschaften, und Producta, als Wein, Wachs, Del, Hopfen, Eisen, Stahl, Zinn, Kupfer, Silber, und Gold, wie auch die ausländische Tücher, Seiden, Baumwoll, und alle Drogisterey, und überhaupt alle andere ausländische Waaren gegen das künftig gute Geld um 10. pro Cento oder sonsten nach Thunlichkeit im Werth herab gesetzt werden, hierauf auch fortan gehalten werde. Dessen allen Wir Uns in ein- so anderen zu geschehen, gegen alle und jede Gnädigst versehen. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 17. April 1754.

Ex Commiss. Seren.<sup>mi</sup> Dñi. Ducis  
Electoris Speciali.



Philipp Carl von Delling.

Valva-

# Valuations-Tabell.

Welchergestalten die hienach benannte sowohl inn- als ausländische alt- und neue gold- und silberne Münz-Sorten künftighin, und zwar von 1ten Junii des jetzt lauffenden Jahrs anfangend, in denen Chur-Bayeris. Landen, dann dem Herzogthum der Obern Pfalz, wie auch in dem hohen Erz Stift Salzburg, in nachgesetzten Werth, sowohl in gemeinem Handel und Wandel, als auch in denen Lands-Fürstl. und anderen publicquen Cassen durchgehends anzunehmen, theils aber nur auf eine gewisse, und hienach bemerkte Zeit in Cours zu gedulden, und sodann bey Straf der Confiscation auf die Chur- und Hochfürstl. Münz-Städte in die Ablösung zu bringen seynd.

Schwere der Gold-Sorten nach dem Ord. 60. Grän schweren Ducaten - Gewicht.

Saben zu cour- siren von 1. Junii anfangend.

## Gold = Münzen.

Ducaten.	Grän.		fl.	fr.	pf.
2	46	Chur-Bayrische Carolins, oder dreyfache Gold Gulden	9	12	0
I	23	halbe deto	4	36	0
—	41½	Dergleichen viertel Stück	2	18	0
I	53	Chur-Bayrische Max d'or, oder zweyfache Gold Gulden	6	8	0
—	56½	Deto halbe, und einfache Gold Gulden	3	4	0
I	—	Kaysersl. Chur-Bayrische, und Hochfürstl. Salzburgische Ducaten	4	10	0
I	—	Cremnitzer Ducaten.	4	12	0
I	—	Holländische, und all übrige sowohl Reichs- als andere Ducaten, so von ungleichen Schrott, und Korn seynd	4	7	2
I	—	Zechini, und Gigliati, oder Florentinische Ducaten	4	12	0
2	19	Königlich-Französische Schild-Louis d'or von Sr. jetzt regierenden Königl. Maj. so bisher 9. fl. 36. fr. gegolten	8	44	0
3	53	Alte Französische doppelte Louis d'or	14	37	0
I	54	Einfache alte Louis d'or	7	13	0
—	57	Deto halbe	3	36	2
2	19	Sonnen Louis d'or	8	40	0
7	46	Bierfache Königl. Spanische Doppien	29	10	0
3	52	Doppelte deto	14	35	0
I	56	Deto einfache	7	17	2
—	58	Halbe dergleichen	3	38	3
		Chur-Pfälzisch- und Herzogl. Württembergische Carolins, oder bisherige 10. fl.			

§ 2

Stücke

Ducaten. Grän.

fl. fr. pf.

2 " 46

Stücke haben mit denen Chur-Bayrischen Carolinen gleich zu courfiren, ad  
Die übrige per ein, zwey, und drey Gold-Gulden ausgemünzte dergleichen Gold-Stücke, welche von gleichem Schrott und Korn seynd, sollen entzwischen, bis jedens derselben Hoch- und Löbl. Mit-Stände dem Provisorischen Münz-Fuß beytreten, im Handel und Wandel ausgegeben, und angenommen werden, per

9 12 "

9 6 "

## Silber = Münzen.

Ältere Kayserl. und alle andere Reichs-Species-Thaler, oder 2. fl. Stücke, welche meistens abgenuzet, und im Schrott ungleich seynd (unter welchen jedoch die Königl. Preussis. und Marggräf. Anspachische neue sogenannte Reichs-Thaler, oder 90. fr. Stücke, wie auch die Schweizerische keinesweegs zu verstehen seynd.

2 " "

Kayserl. Chur-Bayrische, und Hochfürstl. Salzburgische, dann andere diesem in dem Halt gleichkommende neue Thaler

8 " 3

2 " "

4 " 1½

Deto Guldiner " " " "

1 " "

2 " ¾

Halbe Guldiner " " " "

" 30 "

Französische alte Thaler, oder Louis blancs, so lange selbe beygesetztes Gewicht erhalten.

7 " 24

2 " "

3 " 42

Halbe Louis blancs " " " "

1 " "

Französis. neue sogenannte Laub-Thaler von Sr. jetzt regierenden Königl. Majest.

8 " 23

2 16 "

8 " 23

Französische Cronen-Thaler " " " "

2 16 "

4 " 11½

Halbe Deto von beeden Gattungen " " " "

1 8 "

Kayserl. Königl. und Chur-Bayrische, dann Hochfürstl. Salzburg. neue 20ger oder Kopf-Stücke

" 20 "

Kayserl. und Hochfürstl. Salzburgische 17ner von verschiedenen Gepräge

" 17 "

Neue Kayserl. Königl. dann Chur-Bayrisch- und Hochfürstl. Salzburgische 10. fr. oder halbe Kopf-Stücke

" 10 "

Kayserl. Königl. Siebner " " " "

" 7 "

Kayserliche, und neue Chur-Bayrische, dann Hochfürstl. Salzburgische Groschen

" 3 "

Nachfolgende Silber-Münzen, welche bisher al Marco ausgemünzet worden, und daher bereits größtentheils ausge-

wogen

wogen seynd, haben in denen Chur-Bayr. Landen, und Erz-Stift Salzburg drey Monath lang nach der würcklichen Devaluation zu coursiren, bis dahin selbe in denen Chur- und Hochfürstlichen Münz-Städten vor solchen Werth gegen andere gut gangbare Sorten eingewechslet werden, sodann aber völlig auffer Cours seyn sollen.

Chur-Bayrische alte halbe Gulden, oder dermalige 28ger von vorig Gnädigster Landes-Herrschaft	26	0
Deto halbe 28ger	13	0
Halbe Gulden von Ihro jetzt regierenden Churfürstl. Durchl. Deto zwölf Kreuzer Stück	27	0
Neue Marggräfl. Bayreuter halbe Gulden	10	0
Herzogliche Würtemberg. Marggräfl. Anspach. und Baaden-Durlachische halbe Gulden, welche bisher 28. fr. gegolten	27	0
Herzogl. Würtembergische 15. fr. Stücke	26	0
Chur-Pfälzische Kopf-Stücke	13	0
Halbe Deto	18	0
Chur-Bayrische alte halbe Gulden, oder dermalige 24. fr. Stück	9	0
Deto 15. so auf 12. fr. bereits ehedessen herab gesetzt worden	24	0
Herzogl. Lothringische 36. fr. Stück	12	0
Französische halbe Gulden	32	0
Dergleichen 15. fr. Stück	29	0
Deto Zwölfer	13	2
Ausländische Zwölfer, so schon meistens ausgewipet seynd,	11	0
Französische Zehner	10	0
Französische Sechser	9	0
Die übrige nicht benannte Französische Sorten bleiben bis obbemelten Termin in ihrem vorigen Werth.	5	2
Chur-Bayr. Würtemberg. und Anspachische Sechser, welchen selbe durch viele Benschlag verdorben worden, und zum Theil ungleiche Stücklung haben	5	0
Alle ausländische Fünffer	4	2
Ausländische Bazen	3	0
Alte Chur-Bayrische, wie auch alle ausländische Groschen, exclusivè der Kayserl. Königl. und neuen Chur-Bayr. auch Hochfürstl. Salzburgischen	2	2
Alle halbe Bazen, exclusivè der bereits verruffenen Weiß-Pfenningen, sollen à die Publicationis bis auf den 1. Junii, wo selbe völlig verrufen, und auffer allen Cours gesetzt werden, allein noch zu coursiren haben, ad	1	2
Alle ausländische Kreuzer, auffer der in Löbl. Bayr. Grenz geschlagenen Chur-Bayr. Hochfürstl. Salzburg. und Regenspurgische werden ebenfalls allein à die Publicationis bis 1ten Junii in benzesetzten Werth per 2. pf. gedultet, von 1ten Junii aber an, völlig auffer Cours gesetzt, id est	0	2

Dahingegen sollen nachstehende Sorten, als eine pure Land- oder Schied-Münz (welche nur zu dem kleinen Hand-Kauf alla minuta, nicht aber al Grosso in Zahlungen zu ge-

brauchen

Ⓞ

	fl.	fr.	pf.
brauchen seynd) in denen Chur: Landen, und Erz: Stift Salzburg den Cours haben, und ferners behalten, als nemlich Chur: Bayris. Hochfürstl. Salzburgis. und Re- genspurgische Land: Münzen, oder zehen Pfenninger per	"	2	2
Chur: Bayr. Hochfürstl. Salzburgische und Regenspurgische, alt- und neue Kreuzer	"	I	"
Derley 2. Pfenninger	"	"	2
Deto Pfenning	"	"	I

Bei denen Gold: Sorten stehet zu observiren, daß selbe ihr vollständiges Ge-  
wicht haben, oder in widrigen von jeden manquirenden halben oder gan-  
zen Grän 4. fr. abgezogen, im Fall aber bey einem Stück über 1. Grän  
am Gewicht abgehen würde, nebst so viel ab jeder calirenden Grän zu be-  
zahlen kommenden, noch sonderbar von einem Stück Ducaten 4. fr. und  
von einer Carolin 8. fr. in Abzug genommen, so folglich in die Münz zur  
Einlösung, und Umprägung eingeliefert werden sollen.

Nicht weniger ist hier zu bemerken, daß vorstehendes Valvations- Schema  
dermalen nur allein zu dem Gebrauch der Churfürstl. Bayrischen Landen,  
und des Erz: Stifts Salzburg eingerichtet, folglich hat solches den Ver-  
stand nicht dahin, daß die hierinnen enthaltene Münz: Sorten, ausser de-  
nenselben auch anderen allenfalls accedirenden Löbl. Creysen, oder einzlen  
Hoch- und Löbl. Reichs: Ständen in gleicher Valuta aufgedrungen werden  
wollen, zumahlen sich bey einem unter denen 3. correspondirenden Löbl.  
Creysen vorgehender ordentlichen Münz: Probations- Convent das nähere  
und eigentliche ergeben wird.









N  
8  
1

in  
hell

(die Kreuzer, und vorhin verruffene Sorten allein ausgenommen) mit 5. à 6. pro Cento Verlust bey Unseren Münz-Amt, oder anderen Particuliers, welche solche einlösen, oder gegen Banco - Zettel auf die Münz liefern wollen, gegen andere Patent - mässige Sorten umzusetzen, sich angelegen seyn lassen. Allermassen Wir auch hiemit Gnädigst verordnen, daß von denen gemeinen armen Leuten, und Ehehalten solche kleine Posten, so nicht 5. fl. übersteigen, allein gegen 4. fr. Abzug von jeden Gulden vor die Scheid- und Unmünzungs-Kosten annoch bis auf den 15. Junii von Unserem Churfürstl. Münz-Amt in vollen Werth eingelöset, und folglich jedermänniglichen der grössere Devaluations-Schaden bestmöglichst erleichtert werde. Diemeilen aber denen weit entlegenen Unterthanen solch kleines Quantum eigens auf die Münz zu schicken allzubeschwerlich fallen wurde; So wollen Wir

**Zwölftens /** Gnädigst zugeben, daß der gemeine Burger, und Bauers-Mann nebst deren Ehehalten ihr dem Abschlag unterworfenen weniges Silber-Geld in vorbemerckten Quanto (wann sie selbes nicht anderstwo mit mindern Schaden auszubringen wissen) zu ihrer Gerichts-Obrigkeit bringen können, welche hierüber ein ordentliches Protocoll, oder Specification und ermeldtes Or- vor den 20. Junii zu Unseren Münz-Amt wohl verwahrlich ein- n allda aus aber den Betrag in guten Patent - mässigen Geld, lden Abzug pr. 4. fr. von ledem Gulden Scheid- und Münz-Ko- empfangen, sofort jeden Eigenthümer das hierüber noch betref- ängig zu restituiren, auch die über Versendung derley Gelder er- iche Unkosten lediglich in denen Gemeins-Rechnungen pr. Aus- n haben. Ferners, und

**zehentens /** wann einige von denen vorbemelbten Banco-Billets- vor der Verfall-Zeit ihre Summam unausweichlich in baaren Geld- ben sollen, haben selbe mit Unseren Münz-Amt ratione Inter- übrigen Verfall-Zeit sich zur übrigen Verfall-Zeit sich abzufin- ann sie auch vor dem bestimmten Termin die baare Bezahlung je- n können. Damit auch

**ehentens,** denen Pupillen und anderen Landsabwesenden Para- n Habschaft, ganz, oder zum Theil bey der Obrigkeit deponi- er bevorstehende Devaluations-Schaden verhütet werde. So Gnädigst, daß Unsere Beamte, und Obrigkeiten nach Empfang- rer Verwahr habende Depositions - Gelder in Benszyn zweyer- curatoren, oder anderen ehrlichen Gezeugen durchzehlen, und- en hieraus, welche einer Devalktion unterworfen, und vor deren- Sicherheit, und Nutzen der Pupillen oder Eigenthümeren ander- besser angelegt werden können, oder in weniger Zeit denenselben- gegeben werden müssen, in eine getreuliche Specification bringen, ren Münz-Amt unverändert förderlich einsenden sollen. Wo- erdessen auf jede Post eine gedruckte Banco - Zettel zu empfangen, hierin bemelten Termin die sichere Bezahlung in guten Patent-mäs- ohne allen Abzug zu erheben haben: Worbey jedoch denenjenis- gen

